

Reglement über Schülertransporte und Forchbahnabonnemente der Schulen Egg

(vom 7. Mai 2015)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| A. Einleitung | 3 |
| B. Geltungsbereich | 3 |
| C. Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| D. Der zumutbare Schulweg: Kriterien | 3 |
| E. Transport | 4 |
| Art. 1 Schulbus | 4 |
| Art. 2 Forchbahn | 4 |
| F. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen | 4 |
| Art. 1 Verpflichtungen der Eltern und Kinder | 4 |
| Art. 2 Sanktionen | 5 |
| G. Auswärtige Schulung | 5 |
| H. Gesuche um Schülertransport | 5 |
| Art. 1 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen | 5 |
| Art. 2 Elternbeitrag | 6 |
| Art. 3 Widerruf Mitfahrberechtigung | 6 |
| I. Ausnahmen | 6 |
| J. Schlussbestimmungen | 6 |

A. Einleitung

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder dem Velo. Das Gemeinwesen prüft, ob der Schulweg zumutbar ist. Es hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

Das vorliegende Reglement regelt den Bezug von Forchbahnabonnementen sowie die Bewilligung von Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern.

B. Geltungsbereich

Das Reglement über Schülertransporte und Forchbahnabonnemente gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche die Volksschule besuchen.

Für die Mittel- und Oberstufe wird die Zumutbarkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet als gegeben erachtet. Ausnahmen beurteilt das für Schülertransporte zuständige Ressort der Schulpflege.

C. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht obligatorisch und an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass Kinder nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht in ihrer Wohnsitzgemeinde haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung Art. 8, Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung Art. 66, Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

D. Der zumutbare Schulweg: Kriterien

Ein Transport ist dann notwendig, wenn der Schulweg als unzumutbar gilt und kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht.

Unzumutbar ist der Schulweg für ein Kind, wenn es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes, der Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) oder der Gefährlichkeit des Wegs, diesen nicht allein zu Fuss zurücklegen kann.

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf („durchschnittliches Kind“, ohne Velo):

| Stufe | Zumutbare Dauer Schulweg | Zumutbare Länge Schulweg | Zumutbarer Höhenunterschied | Zumutbare Gefahren |
|--------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|--|
| Kindergarten | Bis 30' | 1,4 km | < 50 m | Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen |
| Unterstufe | Bis 40' | 1,5 – 2 km | < 100 m | Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen |
| Mittelstufe | Bis 45' | 2 – 3 km | < 200 m | Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte |
| Oberstufe | Bis 45' | 3 – 5 km | < 200 m | Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte |

Die Werte für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benutzen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag) und bei zeitweise schwierigen Verhältnissen (z. B. sehr schlechter Witterung) ein Transportangebot besteht.

E. Transport

Art. 1 Schulbus

An den Schulen Egg erfolgt ein Transport am Morgen auf Beginn der Schule und am Mittag nach Beendigung der Schule. Am Nachmittag erfolgen die Transporte gemäss Stundenplan der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Schulpflege mit gemeindeeigenen Schulbussen und/oder von einem beauftragten Schulbustransportunternehmen durchgeführt.

Die Kinder werden vom Schulbus an einem zentral gelegenen Sammelplatz in der Nähe ihres Wohnortes abgeholt.

Die Organisation der Schulbustransporte erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung durch das Transportunternehmen.

Art. 2 Forchbahn

Wo sinnvoller, werden die Kinder mit der Forchbahn transportiert (z. B. Gebiet Neuhaus). Dieser Entscheid obliegt der Schule. Eltern, deren Kinder Forchbahnbillette beziehen und über die Schulen Egg abrechnen können, werden jeweils in den Sommerferien darüber informiert. Auch für Transporte mit der Forchbahn gilt, dass die Kosten nur bis zum Abschluss der Unterstufe von der Schule übernommen werden.

F. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen

Art. 1 Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am definierten Sammelplatz bereitstehen. Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz liegt bei den Eltern. Der Schulbus fährt pünktlich ab.

Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer zu befolgen.

Die Eltern sind verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.

Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Schulbussen verursacht worden sind.

Art. 2 Sanktionen

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrerin/den Schulbusfahrer an die Eltern mit schriftlicher Mitteilung an die Schulverwaltung.
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung.
3. Befristeter Ausschluss vom Schulbustransport durch das für die Schülertransporte zuständige Ressort der Schulpflege (schriftlicher Verweis).
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulpflege (schriftlicher Verweis).
5. Die Schulpflege kann weitergehende Massnahmen beschliessen.

G. Auswärtige Schulung

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche in Egg die Schule besuchen.

H. Gesuche um Schülertransport

Art. 1 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen

Gesuche um Transport von schulpflichtigen Kindern ohne Transportanspruch, die den Schulbus an einzelnen Tagen nutzen möchten, können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- Der Schulbus verfügt über genügend freie Sitzplätze.
- Den Schulen Egg entstehen durch den Transport keine zusätzlichen Kosten.

Gesuche um Schülertransport müssen frühzeitig schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Schulverwaltung klärt die Platzverhältnisse ab und bestätigt den Eltern schriftlich die Dauer des Mittransports. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Art. 2 Elternbeitrag

Für den Schülertransport stellt die Schulverwaltung einen Elternbeitrag von Fr. 2 pro Kind und Fahrt in Rechnung. Der Elternbeitrag wird pro Quartal erhoben. Dabei wird ausgehend von 39 Schulwochen, mit durchschnittlich 3.25 Wochen pro Monat gerechnet. Der Elternbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn eine Fahrt ausfällt bzw. nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 3 Widerruf Mitfahrberechtigung

Die Mitfahrberechtigung kann kurzfristig widerrufen werden, sollten die Sitzplätze für Kinder mit Anspruch auf Transport benötigt werden.

I. Ausnahmen

Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch (eventuell unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Schulpsychologischen Dienstes oder einer anderen anerkannten Abklärungsstelle). Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt vom für die Schülertransporte zuständigen Ressort der Schulpflege.

J. Schlussbestimmungen

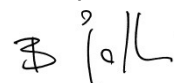
Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 41 am 7. Mai 2015 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Schülertransporte aufgehoben.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 122 am 21. September 2017 von der Schulpflege angepasst und tritt per 1. Oktober 2017 in Kraft.

Namens der Schulpflege Egg

Schulpräsidentin



Beatrice Gallin

Leiterin Bildung



Silvia Tavernini